1 Legal Basics

1.1 Recht

- **im engeren Sinn:** Vorschriften, die von einer staatlichen Autorität ausgehen und regelmäßig sowie typischerweise spezifische zwangsweise durchsetzbare staatliche Rechtsfolgen nach sich ziehen
- Festlegung von Rechten und Pflichten, Schaffen von Ordnung, Lenkung des menschlichen Zusammenlebens
- "verfestigte Politik"

1.2 Staatsbegriff

1.2.1 Staatselemente

charakteristische Eigenschaften, um als Staat anerkannt zu werden

Drei-Element-Lehre Georg Jelineks:

• Staatsgebiet:

- klar abgegrenztes Territorium, in dem Staatsgewalt über dort lebende Menschen angewendet wird
- o durch völkerrechtliche (Friedens-)Verträge festgelegt

Staatsvolk:

- o durch nationale Gesetze rechtlich qualifiziert
- o Staatsbürger Fremde (auch Unionsbürger, aber in meisten Belangen gleich gestellt)

Staatsgewalt:

- o im weiteren Sinn:
 - im Großen und Ganzen wirksames Herrschaftssystem innerhalb des Staatsgebietes
 - muss auf Dauer und umfassende Ordnung aller Lebensbereiche angelegt sein, Effektivität ist ausschlaggebend (wirksame, dauerhafte Durchsetzung)

o im engeren Sinn:

- Ausübung der hoheitsrechtlichen Macht innerhalb eines Staatsgebiets durch Organe (Exekutive, Legislative, Judikative) im Sinne einer demokratischen Gewaltentrennung
- souveräne Staatsgewalt: aus sich getragen

Völkerrechtlich: Beziehung der Staaten untereinander

Souveränität:

 Konvention von Montevideo: Souveränität der Staatsgewalt zwingend für Staatlichkeit

Äußere Souveränität:

- Unabhängigkeit von anderen Staaten
- Völkerrechtsunmittelbarkeit:
 - Staat ist nicht Herrschaft eines anderen unterworfen
 - nur an selbst mitgestaltetes Völkerrecht gebunden

o Innere Souveränität:

- Selbstbestimmtheit im Sinne der eigenen staatlichen Gestaltung
- staatliche Selbstorganisation, Kompetenz-Kompetenz:
 - Kompetenz, über eigene Kompetenz zu verfügen, zB Zuordnung dieser zu ändern
 - Österreich: Bundesverfassungsgesetzgeber kann Verfassung und damit Kompetenzverteilung Bund – Länder verändern
 - Originäre Völkerrechtssubjekte: Staaten, können ihre Rechtsordnungen selbständig durch legislative Handlungen gestalten
 - Derivative Völkerrechtssubjekte: internationale Organisationen leiten Kompetenzen von Mitgliedsstaaten ab

Anerkennung:

- o einseitige völkerrechtliche Erklärung (außenpolitisches Machtinstrument)
- o Aufbau, Unterhalt von diplomatischen Beziehungen

1.2.2 Staat als Organisationsform

- arbeitsteilige (Staatsgewalten) Organisationsform für Gemeinschaft von Menschen
- Staatsfunktionen: innere und äußere Sicherheit, Wohlfahrt, Rechtsfunktion zur Ordnung des Gemeinschaftslebens, Umsetzung durch verschiedene Systeme (Absolutismus – Demokratie)

Österreich:

- repräsentative Demokratie mit ergänzenden Elementen der direkten Demokratie (Volksbegehren, Volksabstimmungen)
- freies Mandat der Abgeordneten

Gewaltentrennung: wegen Missbrauchstendenz

- horizontal:
 - o Legislative: Nationalrat, Bundesrat, Landtage
 - Exekutive: Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, meist weisungsgebunden
 - Judikative: unabhängige Gerichte, Höchstgerichte: VfGH, VwGH, OGH, nicht weisungsgebunden, unabhängig → Mitglieder iA unabsetzbar, unversetzbar
 - Checks and Balances
- vertikal:
 - Bundesstaat: Staatsaufgaben f\u00f6deralistisch zwischen Bund und L\u00e4ndern aufgeteilt (jeweils eigene Organe, Rechtssetzungsbefugnis)
 - Einheitsstaat: zB Frankreich, alle Staatsaufgaben zentral umgesetzt, territoriale
 Gliederung nur in Form von Verwaltungssprengeln
 - Staatenbund: völkerrechtlicher Zusammenschluss, prinzipielle Selbständigkeit, gemeinsame Administration gewisser Angelegenheiten (Verteidigung, Außenpolitik)
 - o Staatenverbund: EU (zwischen Staatenbund und Bundesstaat)

Temporale Ebene: Ämter und Mandate in modernen Demokratien durch Wahlzyklen, Befristungen, Möglichkeit der Abwahl beschränkt

Konstitutionelle Ebene: Entscheidungsspielräume durch Verfassung eingeschränkt, nur durch 2/3-Mehrheit oder teilweise gar nicht abänderbar

1.3 Rechtsnorm

positives Recht: vom Menschen erzeugt

Zwangsnormen/Materielles Recht: Gebotsteil + Sanktionsteil (wenn beide vorhanden → **Rechtsnorm**)

Zwangsvollzugsnormen:

- Vollzug
- Organisationsrecht (wer?)
- Verfahrens- und Prozessrecht (wie?)

Erzeugungsnormen:

- Erzeugung von Zwangs- und Zwangsvollzugsnormen
- organisieren den Staat, Verfassungsrecht im materiellen Sinn

Legaldefinition:

- Definition eines Begriffs durch das Gesetz
- gilt grundsätzlich nur für spezifisches Gesetz (**Relativität der Rechtsbegriffe**, aber nützlich für Auslegung anderer Gesetze)

Inkrafttreten: wenn nicht anders geregelt mit Ablauf des Tages der Kundmachung

1.4 Geltungsbereiche

- Persönlicher Geltungsbereich:
 - o **generell:** Gesetze, Verordnungen (zB Verbraucher)
 - o **individuell:** Bescheide, Urteile
- Räumlicher Geltungsbereich: idR gesamtes Bundesgebiet
- Sachlicher Anwendungsbereich: Verhaltensweisen
- Zeitlicher Geltungsbereich:
 - Zurückwirken nur wenn sachlich gerechtfertigt (nicht im Strafrecht EMRK)
 - o Ende einer Rechtsvorschrift:
 - Zeitablauf
 - auflösende Bedingung
 - Derogation: Aufhebung durch andere Norm
 - Aufhebung per Entscheid eines dazu berechtigten Organs (zB VfGH)

Derogation:

- formell: namentlich genannte Vorschrift außer Kraft gesetzt
- materiell: alle unvereinbaren Normen außer Kraft gesetzt
- "späteres Recht derogiert früheres Recht"
- "spezielles Recht derogiert generelles Recht"
- "generelles Recht derogiert nicht spezielles Recht"
- neue allgemeine Regelungen derogieren bestehende spezielle nicht
- wichtig: Identität der Sache

System der Rechtsordnung:

- grundsätzlich Widerspruchsfreiheit (→ harmonisierende Auslegung)
- stillschweigende Voraussetzung von Begriffen/Normen ausdrücklicher Verweis →
 Rechtsökonomie um Redundanz zu vermeiden
- **Ermächtigung:** Beauftragung anderer Staatsorgane zur Erlassung weiterer (sekundärer) Rechtsvorschriften

Stufenbau der Rechtsordnung: Normen niedrigerer können solche höherer Stufe nicht derogieren (Verordnungen können Gesetze nur verdrängen, nicht derogieren)

- gesamtänderndes Verfassungsgesetz (Grundprinzipien):
 - o Nationalrat, Bundesrat
 - o 1/2 Anwesenheit, davon 2/3 Zustimmung + zwingende Volksabstimmung
- (unmittelbar anwendbares) EU-Recht: kann nationales Recht verdrängen
- einfaches Verfassungsgesetz:
 - o Nationalrat, Bundesrat, Landtag
 - o 1/2 Anwesenheit, davon 2/3 Zustimmung
- (einfache) Gesetze:
 - o Nationalrat, Bundesrat, Landtag
 - o 1/3 Anwesenheit, davon absolute Mehrheit
- Verordnungen: Verwaltungsbehörden
- Urteile (Gerichte) und Bescheide (Verwaltungsbehörden)

Grundprinzipien der österr. Verfassung:

- explizit im B-VG:
 - Demokratisches Prinzip
 - o Republikanisches Prinzip: Staatsform (Republik), Staatsoberhaupt (Bundespräsident)
 - o Bundesstaatliches Prinzip
- Grundsatz der Gewaltentrennung
- Rechtsstaatliches Prinzip: Schutz vor staatlicher Willkür, Verwaltung nur aufgrund von Gesetzen
- Liberales Prinzip: EMRK, Staatsgrundgesetz

Rechtsgebiete:

- Öffentliches Recht: Interessen der Allgemeinheit, eine der beteiligten Parteien verfügt über Hoheitsgewalt
- Privatrecht:
 - o Interessen des Einzelnen, gleichberechtigte Partner
 - Privatautonomie: Rechtssubjekte k\u00f6nnen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen ihre Interessen nach eigenem Ermessen untereinander rechtswirksam gestalten (Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen)
 - (absolut) zwingendes Recht: nicht durch privatautonome Rechtsgestaltung abdingbar
 - o relativ zwingendes Recht: günstigere Regelungen zulässig
 - o dispositives (abdingbares) Recht: abweichende Regelungen zulässig
- **Verfahrensrecht:** Prozessrecht, Zwangsvollzugsnormen, Durchsetzung von öffentlichem und privatem Recht

1.5 Rechtsanwendung und Interpretation

- Rechtsordnung besteht aus Rechtsnormen
- Rechtsnorm besteht aus Tatbestand und Rechtsfolge
- Rechtsvorschrift muss oft aus mehreren Rechtsnormen abgeleitet werden
- Sachverhalt (Lebenssituation, auf die Rechtssatz angewandt wird) Tatbestand (abstrakte Beschreibung von Lebenssituationen, für die Rechtsfolgen angeordnet werden) Rechtsfolge
- Subsumtion: Prüfung, ob Sachverhalt Tatbestand erfüllt

Interpretation von Rechtsnormen:

- Wortinterpretation:
 - Verbalinterpretation
 - o grammatikalische Interpretation
- Systematische Auslegung: Position der Norm in der Rechtsordnung
- **Historische Interpretation:** Entstehung (Vorentwürfe)
- Teleologische Interpretation: Sinn und Zweck von Regelungen, Absicht des Gesetzgebers

Authentische Interpretation: verbindliche Erklärung durch Gesetzgeber

Lückenfüllung: planwidrige Gesetzeslücke? → Analogieschluss, Umkehrschluss, Größenschluss

Teleologische Reduktion: Gesetz regelt zu viel

1.6 Völkerrecht

- Rechtsregeln, die das Verhältnis unter einzelnen Staaten regeln
- kein zentraler Gesetzgeber
- keine konkrete Behörde/Organisation, die es zwangsweise durchsetzt

1.6.1 Völkerrechtssubjekte

Adressatenkreis des Völkerrechts

Souveräne Staaten:

- Völkerrechtsunmittelbarkeit: nur dem Völkerrecht unterworfen
- Gleichordnung: formell gleich
- unterwerfen sich dem Völkerrecht grundsätzlich freiwillig

Internationale Organisationen:

- Verträge von mindestens zwei Völkerrechtssubjekten
- auf Dauer angelegt
- über nationale Grenzen hinweg tätig
- erfüllen überstaatliche Aufgaben
- INGOs (International Nongovernmental Organizations):
 - o meist private Vereinigungen, oft Vereine
 - o nationalem Recht ihres Heimatstaats unterworfen
 - o mit Staaten geschlossene Verträge unterliegen nicht Völkervertragsrecht
 - o verfolgen überwiegend humanitäre, sonstige nichtwirtschaftliche Ziele
- **IGOs** (Intergovernmental Organizations): staatliche internationale Organisationen mit völkerrechtlichem Gründungsvertrag, genießen Völkerrechtsubjektivität

Individuum:

- grundsätzlich Mediatisierung: völkerrechtliche Normen, Regelungen wirken nicht unmittelbar, sondern nur unter eigentlichen Völkerrechtssubjekten → Überführung in innerstaatliches Recht
- Aufweichung durch Internationalisierung der Menschenrechte → Anerkennung des Individuums als partielles Völkerrechtssubjekt

1.6.2 Rechtsquellen

Bi- und multilaterale Verträge:

- Kollektive Verträge: sehr viele/alle Völkerrechtssubjekte beteiligt
- autonome Rechtsgestaltung (analog zivilrechtlichem Vertrag): bindet nur Vertragspartner, die ihre Zustimmung erteilt haben (Handlungsfähigkeit: Souveränität)
- **Abkommen:** einphasige Vertragsabschlussverfahren
- Verträge im engeren Sinn:
 - o zweiphasige Vertragsabschlussverfahren
 - o neben Unterzeichnung **Ratifikation** durch Staatsoberhäupter (Vertragstexte oft durch Unterhändler/Bevollmächtigte wie Außenminister ausgehandelt)
 - o oft muss gewisses **Quorum** ratifiziert haben, bevor Vertrag gültig wird

Völkerrechtsgewohnheit:

- lang dauernde Übung des Gewohnheitsrechts
- Rechtsüberzeugung: Überzeugung der rechtlichen Verbindlichkeit der Norm

Allgemeine Rechtsgrundsätze:

- Derogationsprinzipien:
 - o spezielleres Gesetz geht allgemeineren vor
 - o späteres Gesetz geht früherem vor
- Verträge:
 - o müssen erfüllt werden
 - o Vertragsauflösung unter außergewöhnlichen Umständen
 - o Verpflichtung zu Schadenersatz

1.6.3 Durchsetzung

Repressalien:

- Strafzölle, Einstellung von Zahlungen, Boykotts, Handelsembargos
- an sich selbst völkerrechtswidrig
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nicht als ultima ratio ansehen

Retorsionen:

- völkerrechtskonforme Zwangsmaßnahmen
- oft auf diplomatischer Ebene (zB Abzug des Botschafters)

System der Vereinten Nationen:

- Internationaler Gerichtshof in Den Haag: soll Völkerrecht mit juristischen Mitteln garantieren, Gerichtsbarkeit beruht auf freiwilliger Unterwerfung
- **Sicherheitsrat:** Friedenssicherung, 10 nicht ständige, 5 ständige (China, Frankreich, Großbritannien, Russland, USA mit Vetorecht) Mitglieder fällt Resolutionen mit Mehrheitsbeschluss, sämtliche erforderliche Zwangsmaßnahmen (militärische Gewalt)

1.7 Europäisches Gemeinschaftsrecht

Supranationalität: anders als im Völkerrecht Kompetenzen von nationaler auf höhere Ebene verlagert, supranationale Organisation kann verbindliche Beschlüsse fällen, die Vorrang vor nationalem Recht haben und teilweise direkt für Individuen in Mitgliedsstaaten verbindlich werden

1.7.1 EU

- 3Säulen:
 - o EG (Europäische Gemeinschaften, vorher EWG, EGKS)
 - GASP (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)
 - o Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
- Cassis de Dijon-Prinzip: was in einem Mitgliedsstaat zugelassen ist muss auch in jedem anderen zugelassen werden (Waren, Dienstleistungen, Berufsberechtigungen, Ausbildungsnachweise) → Schaffung eines Binnenmarkts

1.7.2 EG

Organe:

- Rat: jeder Mitgliedsstaat durch ein Regierungsmitglied vertreten (in der Praxis Fachminister), zentrales Rechtssetzungsorgan
- **Kommission:** laufende Geschäftsführung, Initiativmonopol, 27 Kommissare (auf Vorschlag der Mitgliedsstaaten aber grundsätzlich von diesen unabhängig ernannt)
- **Europäisches Parlament:** zweiter Teil der Legislative (neben Rat), 785 Mitglieder, alle 5 Jahre direkt gewählt
- Europäischer Gerichtshof:
 - o Rechtskontrolle bei Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts
 - o Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten
 - o Klagen der Mitgliedsstaaten auf Nichtigkeitserklärung von Gemeinschaftsrechtsakten
 - O Vorabentscheidungen: Entscheidung eines nationalen Gerichts davon abhängig, ob bestimmter Gemeinschaftsrechtsakt gültig ist oder wie ein solcher auszulegen ist → nationales Gericht dann an Entscheidung in dieser Sache gebunden

Recht:

- Primärrecht:
 - Gründungsverträge, Beitrittsverträge, grundlegende durch den EuGH festgesetzte allgemeine Rechtsgrundsätze
 - bestimmt, dass sich die Organe mit bestimmten paneuropäischen Politiken zu befassen haben (zB Verkehrspolitik)
 - 4 Freiheiten: Einschränkungen nur aus zwingen Gründen (zB Gesundheitsschutz)
 oder Allgemeininteresse und Einschränkungen nicht unverhältnismäßig
 - Warenverkehrsfreiheit
 - Niederlassungsfreiheit
 - Dienstleistungsfreiheit
 - Kapitalverkehrsfreiheit
- Sekundärrecht: abgeleitetes Gemeinschaftsrecht, von Organen erlassene Rechtsakte
 - Verordnungen: mit innerstaatlichen Gesetzen vergleichbar, gelegten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, vom Rat aufgrund von Vorschlägen der Kommission erlassen
 - Richtlinien: gemeinsame Ziele festgelegt, Verpflichtung zur Umsetzung in nationales Recht (Unionsbürger an diese nationalen Gesetze gebunden)
 - Vertragsverletzungsverfahren:
 - nicht fristgerechte/nicht korrekte Umsetzung
 - evtl. Schadenersatzpflicht
 - evtl. Richtlinie direkt anwendbar (nur wenn ausreichend für unmittelbare Bestimmung bestimmt und Einzelner begünstigt – ein Recht und keine Pflicht erwächst)
 - klageberechtigt: Kommission, Mitgliedsstaat
 - außergerichtliches Verfahren: Klärung des Sachverhalts, förmliche Anhörung, Stellungnahme der Kommission, fruchtloser Fristablauf
 - gerichtliches Verfahren: Klageerhebung vor EuGH,
 Feststellungsurteil, bei Untätigkeit erneute Fristsetzung, erneute
 Klage mit erneutem Urteil und evtl. Zwangsgeld (täglich bis
 Umsetzung)
 - Entscheidungen: durch die Kommission in Wettbewerbs- und Beihilfenangelegenheiten getroffene Entscheidungen in Einzelfällen

2 Technik & Recht

Datendiebstahl: strafrechtlicher Diebstahl setzt körperliche, bewegliche, fremde Sache voraus → Datendiebstahl bliebe durch strafrechtliches **Analogieverbot** (Wortlautgrenze darf nicht überschritten werden) straffrei

EU-Richtlinien im Zusammenhang mit dem Internet:

- E-Commerce-Richtlinie
- Signatur-Richtlinie
- Fernabsatz-Richtlinie
- Datenschutz-Richtlinie

TCP/IP: dezentrale Struktur des Internets → nicht zentral kontrollierbar

Geldwäsche:

- illegales (schwarzes, schmutziges) Geld in legalen Finanz-, Wirtschaftskreislauf einschleusen
- stammt meist aus Handel mit illegalen Gütern (Drogen, Waffen, Menschen), Steuerhinterziehung oder soll zur Finanzierung illegaler Tätigkeiten (Terrorismus) dienen
- 1. Phase = Placement/Einspeisung: Einschleusung der Bargeldmenge in den Finanzkreislauf
 - o Einzahlung kleiner Teilbeträge auf Offshore-Konten (Steueroasen) mittels **Smurfing:** großer Geldbetrag vor Einzahlung auf einzelne Smurfs aufgeteilt, idR ohne zeitlichen Zusammenhang auf Banken, Wechselstuben, Kasinos, Münzhändler, Wertpapiermakler verteilt, in einzelnen Tranchen auf Sammelkonto überwiesen → Erkennung durch Algorithmen
 - o Versteuerung als legal erwirtschaftete Umsätze (Gastronomie, Taxis, Import, Export)
- **2. Phase = Layering/Verschleierung:** Spur zur Quelle durch Vielzahl von Transaktionen verwischt:
 - o Scheingeschäfte und Auslandszahlungen über Offshore-Banken
 - Scheingesellschaften in Ländern mit geringen Schutzvorschriften gegen Geldwäsche (fehlende Buchführungspflicht, keine Bankaufsicht, mangelhafte Steuerkontrolle) oder bestechlichen Beamten
- **3. Phase = Integration/Rückführung:** Bargeldbetriebe, meist auch Versteuerung hingenommen

CoCom (Coordinating Comittee on Multilateral Export Controls):

- Ausfuhrkontrollen im Kalten Krieg: Verhindern des Zugangs des Ostblocks zu moderner Technologie
- Waffen, Kernenergie, Industrieanlagen, Mikroelektronik
- Dual Use Technologies: sowohl für militärische als auch für zivile Zwecke nutzbar

Räumlicher Gebots-/Geltungsbereich:

- Völkerrecht: Staat darf alle Belange regeln, wo ein sinnvoller Anknüpfungspunkt besteht
- **Territorialprinzip:** alle Personen sind der Hoheit (den Gesetzen) des Staates unterworfen, auf dessen Territorium sie sich befinden (Strafrecht: alle im Inland begangenen Taten können dem österreichischen StGB unterstellt werden)
- Flaggenprinzip: Erweiterung des Territorialprinzips auf Schiffe und Flugzeuge
- **Personalitätsprinzip:** Individuum ist demjenigen Rechtssystem unterworfen, dem es persönlich (als Staatsbürger) angehört
 - aktives Personalitätsprinzip: Ahndung des strafrechtlichen Verhaltens der eigenen Staatsbürger im Ausland
 - passives Personalitätsprinzip: Regelung von strafrechtlichen Verstößen gegen eigene Staatsbürger im Ausland

Universalitätsprinzip/Weltrechtsprinzip:

- Rechtsgüter, an denen gemeinsames internationales Interesse besteht (zB Völkermord, Seepiraterie)
- o findet nur Anwendung, wenn weder Personalitätsprinzip noch Territorialprinzip einschlägig sind
- relevante Tatbestände durch international Abkommen oder Völkergewohnheitsrecht determiniert

• Real- oder Schutzprinzip:

- Staat Österreich kann im Strafrecht Schutz seiner Rechtsgüter auch auf das Ausland erstrecken, wenn sich Straftaten im Ausland gegen ihm zugehörige Rechtsgüter richten
- Staatsschutzprinzip: Schutz des Staates
- o Individualschutzprinzip: Schutz von Rechtsgütern einzelner Bürger
- Prinzip der stellvertretenden Rechtspflege: laut StGB kommt in Fällen, wo grundsätzlich Strafgewalt eines anderen Staates besteht aber nicht ausgeübt wird, österreichisches Strafrecht zur Anwendung
- Extraterritorialer Geltungsanspruch: Staat beansprucht universelle Wirkung seiner Gesetze außerhalb seines Territoriums

Räumlicher Sanktionsbereich: Wo ist das Recht durchsetzbar?

- grundsätzlich nur auf dem eigenen Staats-/Hoheitsgebiet
- Ausnahmen: völkerrechtliche Verträge (Auslieferungsvereinbarungen)
- **Botschaften:** Gastgeberstaat darf Gelände ohne Einwilligung nicht betreten, durchsuchen, Beschlagnahmungen oder Verhaftungen durchführen, KEIN exterritoriales Gebiet (im Geltungs- aber nicht im Sanktionsbereich)
- **Diplomatisches Asyl** (im Gegensatz zu **Territorialem Asyl**):
 - o rechtlicher Anspruch aufgrund von politischer, rassischer, religiöser Verfolgung
 - keine direkte Sanktion möglich → Intervention nur über diplomatische Beziehungen (Ausweisung des Botschafters, Vorladen des Botschafters, formelle Beschwerde)

Internationales Strafrecht:

- **im engeren Sinn:** eigenständige innerstaatliche Normen, die Geltungsbereiche der einzelnen Strafrechtsordnungen voneinander abgrenzen (Absteckung des räumlichen Geltungsbereichs, Unterliegt Sachverhalt der internationalen Bezug bezüglich Tatort/Opfer/Täter/sonstiger Hinsicht aufweist innerstaatlicher Staatsgewalt?)
- **im weiteren Sinn:** Überbegriff für strafrechtliche Begebenheiten mit jeglichem internationalem Bezug (internationale Verbrechensbekämpfung, Koordinationen im Auslieferungsrecht, Völkerstrafrecht nach Vorbild der Nürnberger Prozesse)
- Verbot der doppelten Strafverfolgung: zwischen den Mitgliedsstaaten der EG, spezielle Ausnahmen

Internationales Privatrecht:

- Welche Privatrechtsordnung auf Grund gegebener Anknüpfungspunkte durch inländisches Gereicht anzuwenden?
- **Grundsatz der Parteiautonomie** ("freie Rechtswahl"): internationales Vertragsrecht, gesetzliche Schuldverhältnisse, Ehegüterrecht, auch Recht eines Drittstaats möglich
- Grundsatz der stärksten Beziehung: Rechtsordnung, zu der stärkste Beziehung besteht
- Grundsatz der Amtswegigkeit:
 - Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Anknüpfung, Ermittlung und Anwendung des fremden Rechts von Amts wegen
 - wenn fremdes Recht anzuwenden, dann wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich
- Grundsatz der Rück- und Weiterverweisung:
 - berufenes ausländisches Kollisionsrecht bringt nicht eigenes Recht zur Anwendung →
 Renvoi
 - o **Rückweisung:** Ort des angerufenen Gerichts
 - o Weiterverweisung: dritte Rechtsordnung
- Vorbehaltsklausel: keine Anwendungspflicht wenn inländische Grundwerte verletzt würden
- Immaterialgüterrechte (Patent-, Marken-, Musterschutzrechte): grundsätzlich
 Territorialitätsprinzip: maßgeblich ist Staat, in dem Benützungs-/Verletzungshandlung gesetzt wurde

Rechtsdurchsetzung im internationalen Privatrecht:

- Gerichtsstand kann bei internationalen Verträgen vereinbart werden, ansonsten
 Wohnort/Geschäftssitz des Beklagten (auch in Drittstaat möglich), im Schadenersatzrecht:
 Ort des Schadenseintritts
- 1. Gerichtsstand klären (→ Zivilprozessordnung), 2. internationales Privatrecht klären
- Vollstreckung von jedem EU-Mitgliedsstaat wenn Urteil eines anderen EU-Mitgliedsstaats, international durch völkerrechtliche Vollstreckungsübereinkommen

Rechtsdurchsetzung im internationalen Strafrecht:

• Europäischer Haftbefehl:

- o wenn EU-weite Fahndung
- o beschleunigt, vereinfacht Auslieferung verurteilter Straftäter
- o kein Bewilligungsverfahren, keine diplomatische Verständigung
- o festgenommene Person muss vereinfachter Übergabe zustimmen (kein förmliches Übergabeverfahren)
- auch eigene Staatsbürger müssen ausgeliefert werden (Ersuchen um Verbüßung der Haft im eigenen Land möglich)
- bei Listenstraftaten (zB Mord, Kinderpornografie) Auslieferung auch wenn nach Recht des ausliefernden Staats nicht strafbar, muss allerdings mit mindestens 3jähriger Freiheitsstrafe in dem Land bedroht sein, in dem der Haftbefehl ausgestellt wurde

3 Grund- und Freiheitsrechte

Grundrechte:

- in der Verfassung eines Staates festgeschriebene und damit staatlich garantierte Freiheitsrechte des Individuums gegenüber der Staatsmacht (historisch als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat entstanden)
- beständig, dauerhaft, gesichert einklagbar

Rechtsquellen:

- Bundesverfassungsgesetz
- weitere Grundrechte in Sekundärgesetzen (zB Datenschutzgesetz, Zivildienstgesetz)
- völkerrechtliche Verträge (EMRK im Verfassungsrang)
- geplante Charta der Grundrechte der EU
- oft nur aus allgemeinen Rechtsprinzipien abgeleitet

Philosophie des Naturrechts: grundlegende Grundsätze hierarchisch über positivem Recht angesiedelt (Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit) → überpositives Recht

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen: als Erklärung grundsätzlich nicht völkerrechtlich verbindend, Rang eines internationalen Abkommens

EMRK: Bedingung für Beitritt zum Europarat → Transformation in innerstaatliches Recht

Geschworenengerichtsbarkeit:

- USA: bei Strafverfahren und Zivilprozessen (Streitwert > 20 Dollar) Anrecht auf unabhängiges Geschworenengericht (Laienrichter)
- Europa: meist auf schwere Verbrechen, politische Delikte beschränkt, Geschworene bewerten Sachlage und Schulfrage, Richter die Rechtslage
- Österreich:
 - Geschworenengericht:
 - 3 Berufsrichter, 8 Geschworene
 - mit 10 20 Jahren und lebenslang bedrohte Verbrechen sowie politische Delikte
 - Geschworene entscheiden allen mit absoluter Mehrheit über Schuldfrage
 - Strafausmaß von Berufs- und Laienrichtern gemeinsam bestimmt
 - Schöffengericht:
 - 2 Berufsrichter, 2 Laienrichter
 - Obergrenze 5 Jahre

• Abwehrrechte:

- o gegenüber dem Staat
- o persönliche Freiheit, Schutz vor willkürlicher Verhaftung
- o liberaler Rechtsstaat
- Liberale Grundrechtstheorie: Freiräume für Individuen, Einschränkung des freien staatlichen Handelns in bestimmten Bereichen

Mitwirkungsrechte/Mitgestaltungsrechte:

- o auf politischer Ebene (Wahlrecht)
- o demokratischer Rechtsstaat
- o Demokratische Grundrechtstheorie: demokratische Bestätigung des Einzelnen

• Leistungsrechte/Anspruchsrechte:

- o staatliche Sozialleistungen (Recht auf Wohnung/Arbeit)
- idR nur abgeleitete Rechte, lassen sich nicht in Leistungsrechte umdeuten (kein direkter Anspruch für einzelnen, Staat muss günstiges Umfeld zur Wahrung der Grundrechte schafften)
- o sozialer Rechtsstaat
- Staatliche Grundrechtstheorie

Grundrechte in Österreich:

- Grundrechte stehen idR im Verfassungsrang
- Bundesverfassungsgesetz, Staatsgrundgesetz, EMRK (+ Zusatzprotokoll)
- Datenschutzgesetz, Zivildienstgesetz, Staatsverträge von Wien und Sain-Germain
- Schutz durch Verfassungsgerichtshof (Beschwerde, Antrag auf Verordnungs- oder Gesetzesprüfung)

Gesetzesvorbehalt:

- Einschränkung aus besonderes wichtigen Interessen der Allgemeinheit durch Gesetzgeber
- vor allem, wenn Grund- und Freiheitsrechte in einem Konflikt stehen
- strenge Prüfung durch Verfassungsgerichtshof:
 - o Wesensgehaltssperre: Wesenskern des Grundrechts muss erhalten bleiben
 - o Sachliche Rechtfertigung: geeigneter, notwendiger, verhältnismäßiger Eingriff

Meinungs- und Kommunikationsfreiheit in Österreich:

- EMRK, Staatsgrundgesetz
- gilt auch für Werturteile, Aussagen über Tatsachen, absichtlich schockierende und beunruhigende Äußerungen, kommerzielle Werbung, Redaktionsgeheimnis
- freie Wahl des Trägermediums
- ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen
- Meinungsbildungsfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit (Gesetzesvorbehalt), Informationsfreiheit

• Zensurverbot:

- o inhaltliche Kontrolle vor der Veröffentlichung absolut ausgeschlossen
- o Nachzensur: nach der Veröffentlichung, erlaubt

4 Telekommunikationsrecht & E-Commerce-Recht

Telekommunikationsgesetz 2003:

- zentrale Rechtsvorschrift für Telekommunikation in Österreich, Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien
- 3. Novelle (geplant): Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten

Kommunikationsgeheimnis: Grundrecht auf Vertraulichkeit der individuellen Kommunikation

- Briefgeheimnis, Fernemeldgeheimnis
- **Kommunikation:** wechselseitiger Austausch zwischen Menschen (unter Umständen über technische Hilfsmittel) → **Richtervorbehalt**
- **Schutz der Privatsphäre** (EMRK: Privat-, Familienleben, Wohnung, Briefverkehr): zB Abrufen von Websites → **Gesetzesvorbehalt:**
 - nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, wirtschaftliches Wohl des Landes, Verteidigung der Ordnung, Verhinderung strafbarer Handlungen, Schutz der Gesundheit, Moral und anderer Rechte und Freiheiten anderer
 - → staatlich organisierte Strafverfolgung (optische, akustische Überwachung von Personen)
- nach TKG 2003 nicht nur Inhaltsdaten, auch Verkehrsdaten, Standortdaten und Daten erfolgloser Verbindungsversuche geschützt
- Verletzung des Telkommunikationsgeheimnisses, Missbräuchliches Abfangen von Daten, Verletzung von Rechten der Benützer -> Ermächtigungsdelikte: nur auf Antrag des Verletzten zu verfolgen

4.1 Providerhaftung

Beteiligungslehre in Österreich: funktionales Eintätersystem (alle an der Tat Beteiligten als Täter bezeichnet)

- Unmittelbarer Täter: nimmt bestimmtem Tatbestand entsprechende Ausführungshandlung vor
- **Bestimmungstäter:** veranlasst einen anderen **vorsätzlich** zur Ausführung einer strafbaren Handlung
- Beitragstäter: trägt in sonstiger Weise vorsätzlich oder fahrlässig zur Ausführung einer strafbaren Handlung bei

Europäische E-Commerce-Richtlinie:

- Haftungsbefreiung für Durchleitung von vom Nutzer des Dienstes, nicht vom Provider bereitgestellten Informationen, Provider darf Übermittlung nicht veranlassen, Informationen nicht verändern oder auswählen oder die Adressaten auswählen
- Haftungsbefreiung bei Hosting und Caching, wenn Provider über rechtswidrige Inhalte keine Kenntnis hat und diese nicht offensichtlich sind, ab Kenntnis Inhalte entfernen oder Zugang sperren, keine allgemeine Überwachungspflicht oder aktive Nachforschungspflicht
 - Hosting: Zurverfügungstellung von Speicherplatz auf Servern für Kunden durch einen Provider
 - Caching: zeitweilige Zwischenspeicherung von, von einem Benutzer aufgerufenen, Informationen, um den nächsten Aufruf derselben zu beschleunigen (Kopien bloß aufgrund eines technischen Prozesses)
- Access-Provider: klassischer ISP und Carrier (nicht zu Endkunden), verschafft Zugang zu Informationsnetz im engeren Sinn
- Content-Provider: stellt eigene Inhalte, Dienstleistungen aktiv zur Verfügung, auch
 Spiegelung fremder Inhalte, Moderieren fremder Inhalte (Forenbetreiber, Moderatoren)
- Host-Provider: speichert fremde Inhalte im Auftrag von Kunden (Webserver)

Österreichisches ECG:

- vor allem Verantwortlichkeit für rechtswidrige Inhalte durch Dritte
- erfaßt Access-Provider und Host-Provider, NICHT Content-Provider
- Haftungsbefreiung nach ECG → jegliche strafrechtliche, zivilrechtliche Haftung entfällt
- Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Durchleitung:
 - reine Durchleitung, keine Auswahl/Veränderung der Informationen/des Empfängers,
 Übermittlung nicht veranlasst, keine Speicherung im engeren Sinn
 - Caching erlaubt, wenn es Durchführung der Übermittlung dient und Informationen nicht länger gespeichert als üblicherweise erforderlich
 - o auch für Suchmaschinen
- Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Zwischenspeicherung (Caching): dient nur effizienterer, ökonomischerer Gestaltung der durch den Benutzer initiierten Informationsübermittlung
- Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Speicherung fremder Inhalte (Hosting) und Links:
 - strafrechtlich: wenn keine tatsächliche Kenntnis vom Inhalt und dessen
 Rechtswidrigkeit, nach Kenntniserlangung unverzügliche Entfernung/Sperre
 - o Schadenersatz: keine Rechtsverletzungen offensichtlich wird
- Pflichten der Diensteanbieter: keine allgemeine Überwachungspflicht, keine allgemeine Nachforschungspflicht (evtl. speziell → Höchstgerichte)
- gilt grundsätzlich nur für kommerzielle Dienste im weitesten Sinn → Haftungsfreistellungen auf unentgeltliche ausgedehnt
- gerichtliche oder behördliche Aufträge bezüglich Unterlassung (im Gegensatz zum Schadenersatz verschuldensunabhängig, erforderliche Wiederholungsgefahr ohne spezielle Prüfung angenommen), Beseitigung oder Verhinderung ausgenommen
- **Herkunftslandprinzip:** im koordinierten Bereich richten sich gesetzliche Anforderungen an den Diensteanbieter nach dem Recht jenes Staates, in dem er seine Niederlassung hat

Providerhaftung nach TKG 2003:

- zuerst ECG als "Vorfilter" prüfen → Haftungsfreistellung?
- regelt missbräuchliche Verwendung (unter anderem: verstößt gegen Gesetze) von Funkanlagen und Telekommunikationssendeeinrichtungen
- Treffen geeigneter Maßnahmen, um missbräuchliche Verwendung auszuschließen (Access-Provider ausgenommen, mit Grundrecht auf Datenschutz vereinbar), keine allgemeine Prüfpflicht → Eingreifen beim Vorliegen konkreter Hinweise

Spam:

- unerwünschte, unverlangte Massensendungen mit werbendem Inhalt
- opt-in: vorausgehende ausdrückliche Zustimmung des Empfängers
- opt-out: solange erlaubt, bis Widerspruch durch Empfänger
- TKG 2003:
 - Telefon- und Faxwerbung: Verbot ohne vorherige Einwilligung (jederzeit Widerrufbar)
 - E-Mail- und SMS-Werbung:
 - unzulässig wenn zu Zwecken der Direktwerbung oder an mehr als 50 Empfänger gerichtet
 - ausgenommen wenn bereits bestehende Kundenbeziehung (Kontaktdaten darüber erhalten) und Direktwerbung für ähnliche eigene Produkte, Abmeldemöglichkeit schon zu Beginn der Geschäftsbeziehung
 - o auch Versuch per E-Mail oder Telefon eine Genehmigung einzuholen
 - Direktwerbungstricks: Absender verheimlicht wahre Identität oder authentische Adresse zur Abbestellung fehlt
 - Extraterritorialer Geltungsanspruch: gilt an jenem Ort als begangen, an dem die unerbetene Nachricht den Anschluss des Teilnehmers erreicht
 - Sanktionierung über Verwaltungsstrafen bis zu 37.000 Euro, zusätzlich Unterlassungsklage oder Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs durch Mitbewerber

5 Urheberrecht

Immaterialgüterrecht: Schutz geistigen Eigentums

- Urheberrecht
- Markenrecht
- Patentrecht
- Gebrauchsmusterrecht (kleines Patent)
- Halbleiterschutz
- Sortenschutz (Pflanzenzüchtungen)
- Schutzzertifikate (Arzneimittelpatente)
- Gebrauchsmusterrecht

Schutzgegenstand:

- nicht k\u00f6rperliche Gestalt, sondern dahinterstehende geistige Gestaltung, etwas Immaterielles
- nicht Werk an sich, sondern bestimmte Verwendungsarten (Verwertungsrechte) und geistiges Interesse am Werk (geistiges Eigentum) geschützt

Werksbegriff:

- individuelle geistige Schöpfung auf dem Gebiet der Literatur, Tonkunst, bildenden Künste oder Filmkunst
- gewisses Maß an Neuheit, Originalität und Kreativität
- nicht bloße Ideen, erst deren Ausgestaltung
- hoher Erstellungsaufwand honoriert, auch wenn kaum/gar keine kreative Komponente (Datenbanken)

Werkskategorien:

- taxativ (abschließend) aufgezählt
- Literatur:
 - o Sprachwerke: Vorlesungen, Vorträge, Reden, Aufsätze
 - Computerprogramme: geringere Anforderungen an Eigentümlichkeit (individuell geprägte Problemlösung)
 - Bühnenwerke
 - Werke wissenschaftlicher Art
- Tonkunst: akustischer Eindruck durch Hörenden als Kunst qualifiziert
- Bildende Künste: Lichtbildkunst, Baukunst, angewandte Kunst
- Werke der Filmkunst
- Sammelwerke: Sammlungen von Beiträgen aus Kunst und Literatur
 - o geistige Schöpfungen (Auswahl, Anordnung des Materials)
 - keine bestimmte Schöpfungshöhe, nur individuelles Gestaltungsprinzip (bestimmter Leitgedanken, zB nicht bloß alphabetisch)

• Datenbanken:

- als Sammelwerk (Datenbankwerk): bezieht sich nur auf Struktur
- unabhängig von Werkeigenschaft Schutz als "einfache Datenbank" (wesentliche Investition für Beschaffung, Überprüfung, Darstellung des Inhalts): bezieht sich auf Inhalte, bei denen kein Werkcharakter erforderlich ist, Schutzdauer 15 Jahre
- Fotos: entweder Werkcharakter (Erfordernisse an Werkshöhe durch Rechtsprechung sehr gering) oder Leistungsschutz
- **Videos und Filme:** Eindruck eines bewegten Bildes muss vermittelt werden → auch bildliche Darstellung von Computerspielen
- Websites:
 - o kein urheberrechtlicher Schutz (einzelne Teile schon)
 - o gesamte Website kann als Datenbankwerk oder einfache Datenbank geschützt sein
 - o Design unter Umständen als Gebrauchsgrafik

Weitere Begriffe:

• Freie Werke:

- o öffentliches Interesse überwiegt Interessen des Urhebers
- Gesetze, Verordnungen, ausschließlich/vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke (ausgenommen Landkartenwerke des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen)
- Bearbeitungen: zB Übersetzungen
 - geschützt, wenn eigentümliche geistige Schöpfung
 - o Abgrenzung von Schaffung eines eigenständigen Werkes durch Selbständigkeit

• Erscheinen & Veröffentlichung:

- Veröffentlichung: mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht
- Erscheinen: mit Einwilligung der Berechtigten der Öffentlichkeit durch Feilbietung in genügender Stückzahl zugänglich gemacht oder in Verkehr gebracht worden

• Urheber & Miturheber:

- Urheber: natürliche Person, die ein Werk geschaffen hat (juristische Personen können nur abgeleitete Träger von Urheberrechten sein)
- Miturheberschaft: mehrere Personen haben ein Werk geschaffen (bildet unzertrennbare Einheit) → gemeinschaftliches Urheberrecht, jeder Miturheber kann Verletzungen anzeigen, alle müssen Geltendmachung von Verwertungsrechten zustimmen (bei Verweigerung ohne ausreichende Begründung → Klage auf Erteilung der Zustimmung)

Entstehen des Urheberrechts:

- mit dem Realakt der Schaffung (kein Formalakt erforderlich)
- © Max Mustermann 2007 zu empfehlen (in Österreich nicht erforderlich, ersetzt aber bei ausländischen Werken in allen Mitgliedsstaaten des Welturheberrechtsabkommens eventuelle bestehende Formvorschriften zur Begründung des urheberrechtlichen Schutzes)

Inhalt des Urheberrechts:

Thomas Macht

- Urheberpersönlichkeitsrechte: schützen dem Urheber das geistige Interesse am Werk, haften direkt an Urheber
 - o unverzichtbares Richt, Urheberschaft für eigene Werke in Anspruch zunehmen
 - Werkschutz: Urheber kann, auch wenn er pauschal in nicht n\u00e4her spezifizierte Änderungen eingewilligt hat, sich Zeit seines Lebens gegen Entstellung,
 Verst\u00fcmmelung und andere schwerwiegend beeintr\u00e4chtigende \u00e4nderungen wehren
- **Verwertungsrechte:** berechtigen Urheber das Werk bestimmten Verwertungsarten zuzuführen
 - o grundsätzlich nur Urheber Träger aller Verwertungsrechte
 - Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht: unbeschadet und ohne Einwilligung wenn Ausgangswerk nur als reine Anregung diente und vor der Individualität der Neuschöpfung in den Hintergrund tritt (Nachschöpfung)
 - o Vervielfältigungsrecht: unabhängig von Verfahren, Menge, Dauerhaftigkeit
 - Verbreitungsrecht: erlischt bei Werkstücken ausgenommen Software (nur Nutzungsrecht eingeräumt, Erschöpfungsgrundsatz gilt nicht) nach Eigentumsübertragung
 - Vermietungs- und Verleihrecht
 - Senderecht
 - Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
 - Öffentliches Zurverfügungsstellungsrecht: Aufführung in nicht auf abgegrenzten, privaten, durch persönliche Beziehungen verbundenem Personenkreis
 - Speicherung von Inhalten in Proxy und Cache: durch Informationsrichtlinie der EG ausgenommen

Dauer des Urheberrechts (Schutzfrist):

- grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, bei Werken ohne
 Urheberbezeichnung 70 Jahre nach der Schaffung/Erstveröffentlichung, bei
 Miturheberschaft bis zum Tod des letzten Miturhebers
- Leistungsschutzrechte: 50 Jahre nach Erstveröffentlichung/Darbietung
- Schutz einfacher Datenbanken: 15 Jahre nach Abschluss der Herstellung/Veröffentlichung, bei wesentlicher Änderung der Inhalte oder Art der Datenbank entsteht neue Datenbank
- Kalenderjahr der Entstehung z\u00e4hlt nicht zur Schutzfrist
- Freigewordene Werke: nach Ablauf der Schutzfrist
- Urheberpersönlichkeitsrechte: bis zum Tod des Urhebers

Werknutzung:

- Werknutzungsbewilligung: Benutzung des Werkes auf einzelne oder alle dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten, nicht exklusiv (Urheber kann neben Berechtigtem sein Werk weiterhin der Verwertung zuführen)
- Werknutzungsrecht: mit ausschließlicher Wirkung (auch gegenüber Urheber), ist vererblich und veräußerlich, können an künftig zu schaffenden Werken im Voraus verfügt werden
- Freie Werknutzung: zur Wahrung individueller und kollektiver Interessen,
 Ausnahmen von ausschließlichen Verwertungsrechten des Urhebers → restriktive,
 enge Auslegung:
 - o Rechtspflege, Verwaltung
 - o flüchtige und begleitende Vervielfältigung (Speicherung in Proxy und Cache)
 - o Berichterstattung über Tagesereignisse
 - Informationsfreiheit
 - o Freiheit des Straßenbildes
 - Katalogfreiheit
 - Vortragsfreiheit
 - o Zitatfreiheit
 - Privatkopie: Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke, unentgeltliche Weitergabe im Bekanntenkreis
 - Privatkopien analoger Träger zum eigenen Gebrauch (zB Papier) für private/berufliche Zwecke
 - Privatkopien digitaler Träger zum privaten, streng persönlichen,
 Gebrauch (nicht für unmittelbare/mittelbare kommerzielle Zwecke)
 - Privatkopien digitaler Träger zum eigenen Gebrauch zum Zweck der Forschung (nicht kommerziell, insbesondere Universitäten)
 - Zitatrecht: unmittelbar ersichtlich machen, dass fremdes Werk verwendet,
 Autor nennen (kleines Zitat, großes Zitat)

Spezialregelungen:

- Computerprogramme:
 - Dienstnehmerregelung: dem Dienstgeber (nur echter) wird unbeschränktes Werknutzungsrecht gewährt, wenn Programm von Dienstnehmer in Erfüllung seiner Dienstpflicht geschaffen und nichts anderes vereinbart wurde
 - o keine freie Werknutzung, nur Sicherheitskopien
- Datenbanken: jede natürliche Person darf von einem Datenbankwerke, dessen Elemente nicht einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch herstellen (nicht für kommerzielle Zwecke)
- Websites: Charakterisierung als Datenbank, Computerprogramm (Quellcode), Layout als Gebrauchsgrafik

Verwandte Schutzrechte (Leistungsschutzrechte): wenn Schöpfung nicht nötige Werkshöhe erreicht (einfache Datenbanken, Lichtbildschutz)

Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht: Haftung setzt kein Verschulden voraus

- Unterlassungsanspruch
- Beseitigungsanspruch: zumutbar, nicht vollständig (Caches, Proxys, Archive von Suchmaschinen)
- Anspruch auf Urteilsveröffentlichung: auf Kosten des Gegners, im selben Medium
- Anspruch auf angemessenes Entgelt: Was müsste üblicherweise für gleichartige Leistung bezahlt werden?
- Anspruch auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinnes: bei Verschulden
 Schadenersatz in mindestens doppelter Höhe des angemessenen Entgelts (Nachweis des tatsächlichen Schadens nicht mehr notwendig)
- Auskunftspflicht der Provider: nur über gerichtlichen Beschluss
- **Einstweilige Verfügung:** Sicherung des Anspruchs, Sicherung von Beweismitteln
- Rechtschutz von Kopierschutzmaßnahmen: Schutz gegen unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Schutzmechanismen → Unterlassungs- und Beseitigungsklage

Rechtsdurchsetzung im Strafrecht:

- Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen
- gewerbsmäßige Begehung: bis zu 2 Jahre
- für Inhaber und Leiter von Unternehmen: ergänzende Strafbarkeit, wenn sie Eingriffe durch Bedienstete, Beauftrage nicht verhindern
- Privatanklagedelikt: Täter nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt
- Strafbarkeit entfällt bei unbefugter Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen

Anwendungsbereich des Österreichischen Urheberrechts:

- österreichische Staatsbürgerschaft, Erscheinungsort
- wie alle Immaterialgüterrechte territorialitätsgebunden: Recht jenes Landes, in dem Benützungs- oder Verletzungshandlung gesetzt

Internationale Durchsetzung: ausländische und inländische Urheber grundsätzlich gleich behandelt (**Inländerbehandlung**) und gewisse Minimalrecht, egal ob sie im Verletzungsland bestehen, immer gewährt (**Mindestschutzprinzip**)